

## Wo erhalte ich weitere Informationen?

Auf der Webseite des Ministeriums für Verkehr, der L-Bank und der NVBW können Sie weitere Informationen einsehen.

[www.vm.baden-wuerttemberg.de](http://www.vm.baden-wuerttemberg.de)

[www.l-bank.de](http://www.l-bank.de)

[www.buergerbus-bw.de](http://www.buergerbus-bw.de)

## Keine Antwort auf Ihre Frage gefunden?

Auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr [www.vm.baden-wuerttemberg.de/foerderprogramme](http://www.vm.baden-wuerttemberg.de/foerderprogramme) finden Sie unter „Busförderung“ ein **FAQ** (häufig gestellte Fragen) sowie weitere Informationen zur Förderung.

Wenn Sie Fragen zum Antragsverfahren haben, dann richten Sie diese bitte per E-Mail an:

[Bus2019@l-bank.de](mailto:Bus2019@l-bank.de)

oder in Papierform an:

L-Bank  
Abteilung 3  
Börsenplatz 1  
70174 Stuttgart



## Baden-Württemberg

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg  
Dorotheenstraße 8, 70173 Stuttgart  
[www.vm.baden-wuerttemberg.de](http://www.vm.baden-wuerttemberg.de)  
[www.facebook.com/WinneHermann](https://www.facebook.com/WinneHermann)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

# Busförderung 2019 Bürgerbusförderung



## Was ist 2019 neu bei der Bürgerbusförderung?

- Förderfähig sind Vorführfahrzeuge als Bürgerbusse
- Förderung von E-Bürgerbussen
- Flexible Antragsfrist für kaputte oder verunfallte Bürgerbusse
- Geförderte Fahrzeuge sind mit Aufkleber zu kennzeichnen

## Welche Fristen sind zu beachten?

Bei der L-Bank können vom 01.10.2018 bis zum 31.10.2018 Anträge zur Förderung gestellt werden. Die Antragstellung ist für jedes Fahrzeug getrennt vorzunehmen. Reichen Sie die Anträge per E-Mail unter [Bus2019@l-bank.de](mailto:Bus2019@l-bank.de) oder in Papierform bei der L-Bank ein. Das Förderantragsformular können Sie auf der Homepage der L-Bank herunterladen.

**ACHTUNG:** zu spät eingehende Anträge und unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden!

## Was passiert nach dem Antragszeitraum?

Die L-Bank legt dem Verkehrsministerium spätestens zum Jahresende 2018 eine Übersicht aller eingegangenen Anträge vor. Das Busprogramm 2019 wird vom Verkehrsministerium auf Grundlage aller förderfähigen Anträge Ende Januar 2019 festgestellt.

Die Ausstellung der Förderbescheide erfolgt direkt im Anschluss an die Programmfeststellung im Februar und März 2019 durch die L-Bank.

## Ziel der Bürgerbusförderung 2019:

Unterstützung lokal organisierter Verkehrsangebote, die der Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs dienen. Bezuschusst wird die Beschaffung und Ersatzbeschaffung von Kleinbussen („Bürgerbusse“).

Bürgerbusse sind Kleinbusse mit 8 Sitzplätzen (zzgl. Fahrersitz). Diese müssen niederflurig, zumindest jedoch barrierefrei sein.

Förderfähig sind Neu- und Gebrauchtfahrzeuge. Förder Voraussetzung ist, dass die Bürgerbusse überwiegen im Linienverkehr nach § 42 PBefG eingesetzt werden.

Antragsberechtigt sind:

- (Bürgerbus)-Vereine
- Verkehrsunternehmen
- Kommunen
- Landkreise

Der ehrenamtliche Charakter des Verkehrs sowie der erforderliche Bedarf sind für die Förderung nachzuweisen.

Anträge zur Förderung von Bürgerbussen sind von der Kategorisierung und Kaskadierung des Busprogramms 2019 ausgenommen.

Mit der Förderrichtlinie Busförderung 2018 wurde die Fahrzeugförderung von Bürgerbussen in die Standardbusförderung integriert. Ein separates Förderprogramm für Bürgerbusse wird nicht mehr aufgelegt.